

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Ergänzung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a S. 3 SGB V

Vom 16. Mai 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	2
4. Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung (GO) des Gemeinsamen Bundesausschusses ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I der GO zu entscheiden. Anlage I legt die stimmberechtigten Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 91 Abs. 2a SGB V fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss hat im Rahmen des Themenfindungs- und Priorisierungsverfahrens 2012 die Einrichtung und Beauftragung der AG Minimalinvasive Herzklappeninterventionen (MHI) zur Erarbeitung einer Struktur- und Prozessqualitäts-Richtlinie nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zum Thema Minimalinvasive Herzklappeninterventionen im Krankenhaus beschlossen. Dies begründet, dass die DKG seitens der Leistungserbringer alleine stimmberechtigt ist.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat am 5. Dezember 2012 die Einrichtung und Beauftragung der AG Minimalinvasive Herzklappeninterventionen (MHI) beschlossen. In seiner Sitzung am 3. April 2013 hat er den Namen der Richtlinie *„Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser“* und die DKG als stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer konsentiert.

Die Patientenvertretung im Unterausschuss hat das Beratungsergebnis nicht mitgetragen.

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Fazit

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig im Gemeinsamen Bundesausschuss am 16. Mai 2013. Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht mit.

Berlin, den 16. Mai 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken